

Mustervereinbarung*

Vertrag für Selbstzahler, Privatversicherte oder Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung Kinder und Jugendliche

Zwischen

(Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/ Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin
 Psychologischer Psychotherapeut/ Psychologische Psychotherapeutin)

und

(Patient/ Patientin, ggf. gesetzlicher/e Vertreter/in)

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Es wird eine Verhaltenstherapie / tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie / analytische Psychotherapie mit

dem Kind

dem Jugendlichen

durchgeführt. Die Sitzungstermine werden fest vereinbart und vom Psychotherapeuten/ von der Psychotherapeutin für diesen Patienten/ dieser Patientin bereit gehalten. Ebenso die begleitenden Gespräche mit den Bezugspersonen.

- Der/ Die Patient/ Patientin ggf. der gesetzliche Vertreter erklärt hiermit, dass er in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist und dass die Psychotherapiekosten zu Lasten seiner/ ihrer Krankenkasse abgerechnet werden sollen. Der/ Die Patient/ Patientin ggf. der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich, einen Wechsel der Krankenkasse unverzüglich dem/ der Psychotherapeuten/ Psychotherapeutin mitzuteilen.
- Der/ Die Patient/ Patientin, ggf. der gesetzliche Vertreter erklärt, dass er Selbstzahler ist.
- Der/ Die Patient/ Patientin, ggf. der gesetzliche Vertreter erklärt, dass er privat versichert ist.

Die Honorierung psychotherapeutischer Behandlung bei Selbstzahlern oder Privatversicherten erfolgt nach der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) mit demfachen Steigerungssatz, gegenwärtig Euro, es sei denn es wird eine andere Honorarvereinbarung getroffen.

Der/ Die Patient/ Patientin ggf. sein gesetzlicher Vertreter verpflichtet sich, bei Verhinderung einen vereinbarten Behandlungstermin spätestens 48 Stunden vor dem Termin abzusagen.

* Diese Mustervereinbarung wurde erarbeitet vom Ausschuss für Berufsrecht und Berufsordnung der PKHB, Stand Juni 2011. Sie verfolgt den Zweck, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten eine Hilfestellung für die Praxis zu geben. Eine Gewähr für die Rechtssicherheit des Vereinbarungstextes kann nicht übernommen werden.

Erfolgt die Terminabsage nicht rechtzeitig bis zu der vorgenannten Frist, wird dem/ der Patienten/ Patientin die ausgefallene Stunde mit Euro als Ausfallhonorar privat in Rechnung gestellt. Die Kosten übernimmt in diesem Fall nicht die Krankenversicherung. Falls der Termin anderweitig vergeben werden kann, entfällt das Ausfallhonorar.

Der/ Die Psychotherapeut/ Psychotherapeutin unterliegt der Schweigepflicht. Damit der/ die Psychotherapeut/ Psychotherapeutin auch dem nicht einwilligungsfähigen Kind dies einhalten kann, verzichten die Sorgeberechtigten auf ihr Informationsrecht für solche Mitteilungen, die den Therapiezweck vereiteln und / oder den Therapieerfolg in Frage stellen oder erschweren könnten.

Zusatzvereinbarung für Behandlungsbeginn vor der Leistungsbewilligung der Krankenkasse: Der Patient verpflichtet sich, die Kosten der Behandlung selbst zu übernehmen, wenn die Behandlung schon vor der Leistungszusage der Krankenkasse begonnen hat, und die Krankenkasse diese Kosten nicht übernimmt.

Bei bestehendem gemeinsamen Sorgerecht ist die Zustimmung beider Sorgeberechtigten erforderlich.

Es besteht die Möglichkeit das Behandlungsverhältnis (Vertrag) ohne Einhaltung einer Frist zu beenden. In diesem Falle ist es wünschenswert, die Behandlung in zwei Abschlusssitzungen in guter Weise einvernehmlich abzuschließen.

Ort/Datum

Unterschrift
Psychotherapeut/Psychotherapeutin

Unterschrift
Patient/ Patientin
bzw. Sorgeberechtigte/r